

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 25. JANUAR 1950

NUMMER 7

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 1. 1950, Beflaggung staatlicher Dienstgebäude aus Anlaß des Besuchs des Bundespräsidenten am 1. und 2. Februar. S. 41.

B. Finanzministerium.

Bek. 17. 1. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 41.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 5. 1. 1950, Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gemäß § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). S. 43.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 13. 1. 1950, Bereitstellung von Mitteln für die Auswanderung hilfsbedürftiger Personen. S. 44. — Bek. 18. 1. 1950, Blutgruppen-gutachter. S. 45.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

H. Landeskanzlei.

Literatur. S. 46.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beflaggung staatlicher Dienstgebäude aus Anlaß des Besuchs des Bundespräsidenten am 1. und 2. Februar.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1950 —
I 03 — 0 Nr. 2340/49

Aus Anlaß des Besuchs des Herrn Bundespräsidenten flaggen die Behörden und Dienststellen des Landes in Düsseldorf am 1. und 2. und in Duisburg am 2. Februar dieses Jahres. Die Gebietskörperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnungen zu treffen. Auch die Bevölkerung der genannten Städte bitte ich, Häuser und Betriebe zu beflaggen.

Auf den Runderlaß des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Juni 1949 — Innenmin. I 03 — 0 Nr. 1215/49 (MBI. NW. S. 549) und meinen RdErl. vom 11. Juli 1949 I 03 — 0 Nr. 1531/49 (MBI. NW. S. 719) nehme ich Bezug.

An die Landesbehörden in Düsseldorf und Duisburg.

— MBI. NW. 1950 S. 41.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen.

Bek. d. Finanzministers v. 17. 1. 1950 —
LA III D/3/3005—2655/2—4/4005—2655/2 Tgb. Nr. 233

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgem. Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 3. Februar 1950, ab 9,30 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6 A, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterungen: E.: □ Eigentümer am 8. Mai 1945).

Am 3. Februar 1950:

1. St. Hubertus-Schützenbruderschaft, Dreislar, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Dreislar e. V.

2. St. Vitus Schützenbruderschaft in Bontkirchen Kreis Brilon, Grundstück mit Schützenhalle in der Gemarkung Stormbruch nebst Inventar, E.: Schützenverein Bontkirchen e. V.

3. St. Sebastian Schützenbruderschaft Hildfeld 1900, Hildfeld, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Hildfelder Schützenverein e. V.

4. St. Sebastian-Schützenbruderschaft Brunsckappel e. V. in Brunsckappel, Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Brunsckappel e. V.

5. St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1624 Westönnen in Westönnen Amt Werl, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Westönnener Schützenbruderschaft e. V. in Westönnen.

6. Schützenbruderschaft zu Hirschberg, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenbruderschaft zu Hirschberg.

7. Heimatschutzverein Berge e. V. in Berge Kreis Meschede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Berge e. V. in Berge.

8. St. Johannes-Schützenbruderschaft Altenbüren Kreis Brilon, Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Altenbüren e. V.

9. AG. für gemeinnützige Unternehmungen zum Zwecke der Erziehung und Krankenpflege, Düsseldorf, Kloster Aspel in Haldern Nr. 123, E.: Deutsches Reich.

10. Vereinigung der Benediktiner e. V., Meschede, bebautes Grundstück in Paderborn, an der Franz-Egon-Str., nebst Inventar, E.: Deutsches Reich.

11. Landkreis Düren, Gebäudegrundstücke in Düren, Alte Jülicher Str. 42 und Kämergasse 35/36, E.: NSV e. V., Berlin.

12. Stadt Lübbecke/Westfalen, Gebäudegrundstück in Lübbecke, Auf'm Weingarten, E.: NSDAP.

13. Stadt Herne/Westfalen, Erbbaurecht an dem Grundstück in Herne, Viktor-Reuter-Str. 37b, Erbbauberechtigter am 8. Mai 1945: Deutsches Frauenwerk e. V., Berlin.

14. Stadt Ahlen/Westfalen, Gebäudegrundstück in Ahlen, Ecke Jahnstr./Spilbrinkstr., E.: NSV e. V., Berlin.

15. Amt Eslohe Kreis Meschede, Schulplatz und Schulgarten in Eslohe, E.: NSV. e. V., Berlin.

16. Gemeinde Gehlenbeck/Westfalen, Gebäudegrundstück (Kindergarten) in Gehlenbeck, E.: NSV. e. V., Berlin.

17. Stadt Hilden, Grundstück in Hilden, Ecke Gas- und Heiligenstr., E.: NSV. e. V., Berlin.

18. Stadt Witten/Ruhr, Gebäudegrundstück in Witten, Lutherplatz, E.: NSV. e. V., Berlin.

19. Gemeinde Dedinghausen Kreis Lippstadt, Kindergartengrundstück daselbst, E.: NSV. e. V., Berlin.

20. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Wiedenbrück in Gütersloh, Gebäudegrundstück in Wiedenbrück, Rietberger Str. 211, E.: NSDAP.

21. Verband reisender Kaufleute Deutschlands e. V., Düsseldorf-Lohausen, Hypothekenforderungen, Berechtigter am 8. Mai 1945: DAF, GmbH., Berlin-Wilmersdorf.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschlößung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 41.

D. Verkehrsministerium

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gemäß § 29 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 5. 1. 1950 — 841 — 14 — 4

Mit Runderlaß vom 20. Januar 1949, MBl. NW. S. 132, war für das Jahr 1949 die Prüfung aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gemäß § 29 StVZO angeordnet worden. Bei der Durchführung dieser Maßnahme hat sich gezeigt, daß ein erheblicher Teil der zur Prüfung vorgeführten Fahrzeuge schwerwiegende technische Mängel aufwies; einer großen Zahl von Fahrzeugen mußte wegen ihres verkehrsunsicheren Zustandes die Zulassung entzogen werden.

In Anbetracht der immer noch steigenden Zahl der Verkehrsunfälle, die in erheblichem Umfange auf den mangelhaften technischen Zustand der Fahrzeuge zurückzuführen sind, wird daher folgendes angeordnet:

I. Fahrzeughalter, die im Jahr 1949 der Aufforderung zur Vorführung ihres Fahrzeuges gemäß § 29 StVZO keine Folge geleistet haben, mit Ausnahme der in meinem Runderlaß vom 20. Januar 1949 unter Ziffer 2a — c genannten, sind letztmalig durch die Straßenverkehrsämter zur Vorführung aufzufordern.

Fahrzeughalter, die auch dieser Aufforderung zur Vorführung keine Folge leisten, sind bei der Staatsanwaltschaft auf Grund § 71 StVZO zur Anzeige zu bringen.

Die vorgenannten Prüfungen müssen bis zum 1. April 1950 durchgeführt sein.

Fahrzeuge, die im Jahre 1949 gemäß § 29 StVZO zu prüfen waren und bis zum 1. April 1950 nicht geprüft worden sind, sind zu diesem Zeitpunkt aus dem Verkehr zu ziehen.

II. Im Jahre 1950 sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger mit folgenden Ausnahmen gemäß § 29 StVZO erneut zu prüfen:

- Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, Droschken und Mietwagen, deren regelmäßige Untersuchung gem. § 80 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) an anderer Stelle erfolgt;
- Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, soweit sie nach dem 1. Januar 1950 bereits durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Verkehrssicherheit unterzogen worden sind;
- alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, deren Halter die Polizei, die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Post ist;
- Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/Std.;

e) einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger;

f) alle Kraftfahrzeuge aus dem Baujahr 1945 und jünger.

Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — vereinbaren mit den zuständigen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr für die Vorführung der nach I und II in Frage kommenden Fahrzeuge Sammeltermine.

Die Technischen Prüfstellen erheben für die in Sammelterminen durchgeführten Prüfungen, die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938, Artikel II, Abschnitt A IV, festgesetzten Gebühren. Muß die Prüfung infolge eines von dem Fahrzeughalter zu vertretenden Umstandes an einem Einzeltermin erfolgen, können die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, die nach Artikel II, Abschnitte A II und A III festgesetzte erhöhte Gebühr in Ansatz bringen. Die Straßenverkehrsämter haben die Fahrzeughalter in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Die in meinem Runderlaß vom 20. Januar 1949 unter Ziffer 4 angeforderten Berichte sind auch weiterhin fristgemäß zu erstatten.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —

— MBl. NW. 1950 S. 43.

G. Sozialministerium

Bereitstellung von Mitteln für die Auswanderung hilfsbedürftiger Personen

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 1. 1950 — III A 1/161/49

Im Nachgang zu dem unten angeführten Erlaß weise ich noch darauf hin, daß Mittel für die Auswanderung hilfsbedürftiger Personen nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn der Antragsteller alle Voraussetzungen erfüllt, die seine Auswanderung als gesichert erscheinen lassen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Auswanderung sind bei Vorliegen folgender Unterlagen gegeben:

- Visumszusage des Ziellandes (das Visum selbst wird oft erst im letzten Augenblick vor der Ausfahrt erteilt),
- Zusicherung der Zahlung der Reisekosten von einer außerhalb Deutschlands befindlichen Organisation oder Person (Rufpassage),
- das Exit-Permit.

Dieser Nachweis kann von den Auswanderern vor der bezeichneten Zahlungsstelle geführt werden. Wenn diese nicht die nötige Erfahrung besitzt, um die Tragweite der vorgelegten Dokumente zu übersehen, kann es ratsam sein vorzuschreiben, daß der Nachweis auch durch die Bescheinigung einer zuständigen Auswanderungsstelle ersetzt werden kann, wie z. B.:

- vom Ständigen Sekretariat für das Auswanderungswesen in Bremen,
- vom Canadian Christian Council for Resettlement of Refugees,
- von der Auswandererberatungsstelle:
 - des Ev. Hilfswerks in Bielefeld, Johannesstift,
 - des Caritasverbandes der Erzdiözese Köln in Köln, Georgsplatz,
 - des Caritasverbandes der Diözese Münster in Münster, Breul 23,
 - des Bezirksausschusses der Arbeiterwohlfahrt in Bielefeld, Schulstr. 10,
 - des Deutschen Roten Kreuzes in Münster, Zumsandestr. 27,
 - des Deutschen Roten Kreuzes in Essen, Kapuziner-gasse.

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 1949 — III A 1/161/49 (MBl. NW. S. 915).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 44.

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 18. 1. 1950 — I A 3

Als Blutgruppen-Gutachter ist benannt der Privatdozent Dr. med. Chr. van Marwyck (Hygienisches Institut der Universität Münster).

Liste

aller zur Erstattung von Blutgruppengutachten im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Ärzte

Name und Anschrift: zugelassen mit Erlaß vom:

Dr. Helmut Berndt, Münster, Assistent am Hygienischen Institut der Universität Münster 10. 4. 1948 — II A/1 —

Prof. Dr. Böhmer, Düsseldorf, Witzelstr. 111, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Medizinisch. Akademie Düsseldorf 10. 12. 1947 — II A/1 —

Prof. Dr. med. habil. Paul Dahr, Bensberg, Overather Str. 62, Leiter des Instituts für Blutgruppenuntersuchungen in Bensberg 3. 9. 1948 — II B/2 —

Prof. Dr. Elbel, Bonn, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn 10. 12. 1947 — II A/1 —

Oberarzt Dr. Heine, Gelsenkirchen, Hygienisches Institut Gelsenkirchen 10. 12. 1947 — II A/1 —

Prof. Dr. Förster, Marburg, Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg 15. 12. 1949 — II B/3 —
08/9/11 —

Stadtmedizinalrat Dr. med. habil. Herrmann, Essen, Städt. Krankenanstalten Essen 10. 12. 1947 — II A/1 —

Prof. Dr. Kikuth, Düsseldorf, Moorenstr. 5, Direktor des Hygienischen Instituts der Medizinischen Akademie Düsseldorf 9. 12. 1948 — II B/2 —
08/9 —

Dr. med. Max Löns, Dortmund, Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Instituts in Dortmund 10. 12. 1947 — II A/1 —

Privatdozent Dr. med. Chr. van Marwyck, Münster, Westring 10, Hygienisches Institut der Universität Münster 14. 1. 1950 — II B/7b —
08/9 —

Prof. Dr. Reiner Müller, Köln-Lindenthal, Fürst-Pückler-Str. 56, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Köln 10. 12. 1947 — II A/1 —

Prof. Dr. Ponsold, Münster, Direktor des Gerichtsärztlichen Instituts der Universität Münster 10. 12. 1947 — II A/1 —

Prof. Dr. med. Reploh, Bielefeld, Niedernstr. 26, Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Instituts Bielefeld 10. 12. 1947 — II A/1 —

— MBl. NW. 1950 S. 45.

Literatur

Zum Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz).

Auf Anordnung des Präsidenten des Deutschen Bundesrates, Ministerpräsident Karl Arnold, hat das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz) aufgestellt. Der Entwurf ist als Druckstück herausgebracht worden, das auf 93 Seiten neben dem Gesetzentwurf und seiner Begründung eine Gegenüberstellung bisheriger deutscher Eisenbahngesetze enthält. Außerdem gibt ein verkehrstechnischer Anhang an Hand graphischer Darstellungen einen Überblick über die Lage der Eisenbahn im Vergleich zu den Beförderungsmitteln auf der Straße. Vervollständigt wird das Druckstück durch ein Schema über die Entwicklung der Reichsbahnorganisation seit 1920.

Einer Vorbemerkung des Ministerpräsidenten Karl Arnold folgt eine Einführung, die in großen Zügen das vom Land Nordrhein-Westfalen mit diesem Entwurf angestrebte Ziel umreißt.

Der Entwurf ist als Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bundesrat eingebracht und in dessen Sitzung vom 9. Dezember 1949 nach eingehender Begründung durch Ministerpräsident Arnold dem Verkehrsausschuß des Bundesrates zur Beratung überwiesen worden.

Das Druckstück ist beim **Verkehrsverlag J. Fischer**, Düsseldorf, zum Preise von 12 DM erhältlich.

— MBl. NW. 1950 S. 46.

Sammlung von Gesetzestexten verfassungsrechtlichen Inhalts

Herausgegeben von Erich Traumann
1950 / Verlag W. Kohlhammer / Stuttgart u. Köln / 4,80 DM

Diese Sammlung ist aus der Vorarbeit zu einer Arbeitstagung für staatswissenschaftliche Fortbildung entstanden. Wenn die Zusammenstellung dieser Texte (I. Teil: 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Fusionsabkommen, 3. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz, 4. Das Besatzungsstatut, 5. Das Ruhrstatut. — II. Teil: 1. Magna charta libertatum, 2. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789, 3. Internationale Deklaration der Menschenrechte 1948. — III. Teil: 1. Westminsterstatut, 2. Gesetz über den Status der Union von Süd-Afrika, 3. Verfassung des Freistaates Australien, 4. Verfassung der Vereinigten Staaten, 5. Verfassung der Französischen Republik, 6. Grundgesetz der UdSSR. — Anhang) einer weiteren Öffentlichkeit vorgelegt wird, so will sie den Bedürfnissen des staats- und verwaltungsrechtlichen Unterrichts und der Praxis dienen. Umfang und Zweck der Sammlungen legen eine weitgehende Beschränkung auf. So wurde die Auswahl auf jene Grundgesetze beschränkt, die in ihren Formulierungen und nach ihrem wesentlichen Inhalt die Möglichkeit zu verfassungsrechtlichen Vergleichen zulassen. Die Berücksichtigung der Verfassungen der britischen Dominien erschien deshalb wichtig, weil diese kaum bekannt sind, Bundesstaaten betreffen und daher an ihnen Probleme hinsichtlich der Verschiedenheit von Deutschland aufgezeigt und behandelt werden können. Wenn zu der Magna Charta und der Erklärung der Rechte der Menschen und der Bürger von 1789 die Internationale Deklaration der Menschenrechte, die von der Vollversammlung der UNO am 13. 12. 1949 beschlossen wurde, Aufnahme gefunden hat, so einerseits aus einer sicherlich wertvollen Begeisterung für geschichtliche Betrachtung, zum anderen weil an Hand dieser Texte grundlegend wichtige Fragen unter einem besonders lehrreichen Gesichtswinkel erörtert werden können. Die Übersetzungen besorgen, soweit nicht amtliche Unterlagen benutzt wurden, Professor Dr. U. Scheuner und Dr. M. C. Schmitz.

— MBl. NW. 1950 S. 46.

Gutes Deutsch in der Sprache der Verwaltung

Herausgegeben von Otto Ernst, Stadtrat in Hannover, 3. Aufl., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München.

Allgemeinbildende Lernmittel zur Sprachpflege haben uns in den letzten Jahren sehr gefehlt. Deshalb ist es zu

begrüßen, daß die Neuauflage dieses Buches erscheint. Die Schrift kommt einem wirklichen Bedürfnis der Praxis entgegen und wird bei richtigem und verständnisvollem Gebrauch ein Mittel sein, die Sprache der Verwaltung zu verbessern. Allen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, die sich um ein besseres Deutsch bemühen, soll diese Schrift ein Helfer sein. Sie soll vor allem die jungen Menschen, die sprachlich unverbildet in die Verwaltung kommen, vor den Fehlern des Amtsstiles bewahren und ihnen zeigen, was sie sich nicht erst angewöhnen

sollen. Für diesen besonderen Zweck ist das kleine Buch geschrieben. Es erhebt keinen Anspruch darauf, ein wissenschaftliches Lehrbuch zu sein, sondern will nur in zweckmäßiger Übersicht die Zweifelsfragen klären helfen, die täglich an den Verwaltungsbeamten herankommen. Vor allem will es den Hauptsünden der Behördensprache zu Leibe gehen: der Hauptwörterei und der Breitspurigkeit, dem Schachtelsatz und dem unpersönlichen Stil. Hier-
nach sind die Beispiele ausgesucht und zusammengestellt.

— MBl. NW. 1950 S. 46.